

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Freiburg im Breisgau,
vertreten durch den Oberbürgermeister
und
der Gemeinde Merzhausen, vertreten durch den Bürgermeister
über die Hilfeleistung bei Bränden und öffentlichen Notständen**

vom 8. Juni 1990 / 13. Juli 1990
in der Fassung vom 25. Juli 1996 / 18. Juni 1996

Aufgrund der §§ 1 Satz 1, 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229) - GKZ - schließen die Stadt Freiburg i. Br. und die Gemeinde Merzhausen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Verpflichtungen der Stadt Freiburg i. Br.

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. erfüllt durch ihre Feuerwehr für die Gemeinde Merzhausen die gesetzlichen Pflichtaufgaben nach den §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nach § 2 dieser Vereinbarung bestimmte Aufgaben bei der Gemeinde Merzhausen verbleiben.
- (2) Die freiwilligen Aufgaben der Gemeinde Merzhausen nach § 2 Abs. 2 FwG werden von der Stadt Freiburg i. Br. nicht übernommen.
- (3) Die Feuerwehr der Stadt führt die nach Abs. 1 übernommenen Aufgaben für die Gemeinde Merzhausen in derselben Art und Weise aus, wie sie diese Aufgaben für die Stadt Freiburg i. Br. erledigt.
- (4) Die organisatorische Oberleitung des Bürgermeisters der Gemeinde Merzhausen nach § 28 Abs. 4 FwG bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 2

Verpflichtungen der Gemeinde Merzhausen

- (1) Die Gemeinde Merzhausen stellt die Alarmierung der Feuerwehr der Stadt sicher, indem sie die dafür notwendigen Alarmeinrichtungen auf ihre Kosten beschafft und unterhält.
- (2) Sie sorgt für die ständige Bereithaltung ausreichender Löschwasservorräte und bringt alle hierzu erforderlichen Kennzeichnungen auf ihre Kosten und in ihrer Verantwortung gut sichtbar an.
- (3) Sie weist ihre Einwohner vor der jährlichen Heuernte durch öffentliche Bekanntmachung darauf hin, daß der Verdacht der Heustockentzündung dem Bürgermeisteramt Merzhausen oder unmittelbar dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt zu melden ist.
- (4) Sie leitet die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebene Mitteilung des Bezirksschornsteinfegers über den Zeitpunkt des Ausbrennens kehrpflichtiger Anlagen unverzüglich an die Feuerwehr der Stadt weiter.

§ 3

Kostentragung

- (1) Die Gemeinde Merzhausen zahlt an die Stadt Freiburg i. Br. für die Übernahme der Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung eine von der Zahl der Einsätze unabhängige Jahrespauschale. Sie beträgt für das Jahr 1994 75.000,-- DM und für das Jahr 1995 100.000,-- DM

Eine Veränderung der Jahrespauschale kann von der Stadt Freiburg i. Br. ab 1996 auf der Basis der im Jahr 1995 gezahlten Jahrespauschale in dem Umfang vorgenommen werden, der sich aus der Erhöhung des Jahresaufwands der Personalkosten eines im Eingangsamt stehenden Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (Besoldungsgruppe A 7, Dienstalterstufe 6, verheiratet, 1 Kind) jeweils im Vergleich zum Vorjahr ergibt. Die veränderte Jahrespauschale wird mit Zugang einer entsprechenden Mitteilung der Stadt Freiburg i. Br. bei der Gemeinde Merzhausen fällig, es sei denn, die Gemeinde Merzhausen kündigt den Vertrag auf den Zeitpunkt der Erhöhung binnen 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung.

Der Einsatz der Heustocksonde durch die Feuerwehr der Stadt auf dem Gebiet der Gemeinde Merzhausen ist in der Jahrespauschale enthalten.

- (2) Die Jahrespauschale nach Abs. 1 wird in zwei gleichhohen Raten jeweils zum 2. Januar und 1. Juli eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadtkasse Freiburg Nr. 2010012 bei der Sparkasse Freiburg (BLZ 680 501 01) unter Angabe des Buchungszeichens "U. A. 1310" zu überweisen.
- (3) Im Falle des Verzugs ist der nach Abs. 1 zu zahlende Betrag mit 4 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 8 v.H. und höchstens mit 12 v.H. zu verzinsen.

§ 4

Schiedsklausel

Die Stadt Freiburg i. Br. und die Gemeinde Merzhausen verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung den Rechtsweg nur zu beschreiten, wenn zuvor das Regierungspräsidium Freiburg erfolglos um eine gütliche Vermittlung, die von jeder Vertragspartei beantragt werden kann, angerufen worden ist.

§ 5

Geltungsdauer und Aufhebung

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung und der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg wirksam. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2010. Wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um drei Jahre.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung vorzeitig mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei ihre nach § 1 bzw. 2 übernommenen Verpflichtungen erheblich oder wiederholt verletzt hat.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (4) Die Aufhebung dieser Vereinbarung durch eine Kündigung nach Abs. 1 oder 2 wird frühestens am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebung und deren Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg rechtswirksam.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß vom 18.10.1990 vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 25.7.1996/18.6.1996 ist von der Stadt Freiburg i. Br. öffentlich bekanntgemacht in den StadtNachrichten vom 16.8.1996.

Die öffentliche Bekanntmachung durch die Gemeinde Merzhausen erfolgte vom 9.9. bis 17.9.1996.